

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der FOTO-Klub JENA 78 e.V. -Amateurfotografenverein- hat seinen Sitz in Jena.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er erfüllt nicht in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgaben und Zweck des Vereines ist die Förderung der Fotografie und verwandter Gebiete als Kunstgattung und Kulturgut durch Erfahrungsaustausch, Durchführung von Weiterbildungen für Anfänger (besonders der Jugend), Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Beteiligungen an Wettbewerben sowie Pflege der Traditionen Jenas als Stadt der Optik.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolge nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist dies schriftlich zu begründen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten zum Ende eines jedes Quartals erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (2) Bei Schädigung des Ansehens des Vereinst oder Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag kann der Vorstandschaft ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Der Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### § 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Über den Verlauf der Versammlung und die Beurkundung von Beschlüssen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben sein muss.

#### § 6a Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (2) Diskussion über die Berichte
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Wahl des Vorstand, falls die zweijährige Amtszeit abgelaufen ist
- (5) Satzungsänderungen
- (6) Beschlussfassung über gestellte Anträge

### § 7 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung fasse alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Wahl den Vorstandes werden die Kandidaten einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung (unter den Bedingungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

### § 9 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden usw. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind zu Beginn jeden Quartals fällig..

(4) Gewinne dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen für den Verein.

## § 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Auflösung als einziger Tagesordnungspunkt, per Einschreiben, den Mitgliedern bekannt gegeben wurde und eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Jena zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Schlussbemerkungen

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.99 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.01 geändert.

Die Satzung vom 20.2.01 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.3.2004 geändert bzw. ergänzt und mit den Unterschriften des Vorstandes beurkundet.

Jena d. 16.3.04

Der Vorstand:

Hermann Zuber

Rainer Hanemann

Volker Klaukien